



Merkblatt Massnahmen Landwirtschaft

**Präzisierungen zu Massnahmen, welche die Landwirtschaft betreffen.
Eine Übersicht sämtlicher Massnahmen (1-7) ist hier zu finden:
[Merkblatt Übersicht Massnahmen](#)**

Die Karte mit dem abgegrenzten Gebiet (Befallsherd und Pufferzone) ist im kantonalen Geoportal in der Webkarte Landwirtschaft Thema Pflanzenschutz > Japankäfer aufrufbar:



<https://map.geo.lu.ch/landwirtschaft/pflanzenschutz>

#	Massnahme	Befallsherd	Pufferzone	Zeitraum
1	Bewässerungsverbot von Grünflächen	x		1. Juni bis 30. September
3	Einschränkungen im Umgang mit Fahrzeugen und Geräten, die zur Bodenbearbeitung genutzt werden	x		ganzjährig
6	Einschränkungen im Umgang mit pflanzlichem Kompostmaterial	x		ganzjährig
7	Einschränkungen beim Umgang mit Pflanzenmaterial aus der Grünpflege	x	x	1. Juni bis 30. September

Alle Informationen zum Japankäfer im Kanton Luzern auf [Japankäfer - Kanton Luzern](#)



1. Umgang mit dem Bewässerungsverbot im Befallsherd

Das Bewässern von Rasen- und Grünflächen ist vom 1. Juni bis 30. September verboten.



Diese Massnahme soll die bevorzugten Eiablageorte des Japankäfers (feuchte Rasen- und Grünflächen) unattraktiv machen und so den Käfer in der Entwicklung stören.



Diese Massnahme gilt vom 1. Juni – 30. September



Ausnahmen

Das Bewässern von Topfpflanzen, Gemüsegärten, Stauden und Bäumen ist weiterhin erlaubt. Auch das Bewässern von weiteren landwirtschaftlichen Kulturen ist erlaubt.

Der KPSD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

3. Umgang mit Fahrzeugen und Geräten, die im Befallsherd zur Bodenbearbeitung genutzt werden

Fahrzeuge und Geräte, die im Befallsherd für die Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde eingesetzt werden, müssen vor dem Verlassen des Befallsherdes gründlich gereinigt werden. Die Reinigung (kein Waschen) hat so zu erfolgen, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht. In der Landwirtschaft betrifft dies die Bodenbearbeitung auf Grünlandflächen aller Art.



Der Japankäfer bevorzugt für seine Eiablage Rasen- und Grünlandflächen. Diese Massnahme soll die Verbreitung von Larven oder Eiern des Japankäfers unterbinden, die sich im Oberboden befinden. Eier und Larven sind sehr klein und können somit auch mit wenig Erde weiterverschleppt werden.



Die Reinigung (kein Waschen erforderlich) erfolgt nach guter landwirtschaftlicher Praxis. Es soll so viel wie möglich der an den Fahrzeugen und Geräten klebenden Erde entfernt werden. Räder sind ebenfalls zu reinigen.



Verbleiben die Fahrzeuge und Geräte nach dem Einsatz innerhalb des Befallsherd gilt die Reinigungspflicht nicht.



Diese Massnahme gilt das ganze Jahr



Ausnahmen

Fahrzeuge und Geräte, die nicht auf Grünlandflächen eingesetzt wurden, sind von dieser Massnahme nicht betroffen (Bsp. Stoppelbearbeitung nach Raps-/Getreide-/Maisernte). Der KPSD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Weitere Informationen/Kontakt

Homepage lawa.lu.ch

Pflanzenschutzdienst Luzern pflanzenschutz.bbzn@sluz.ch

6. Umgang mit pflanzlichem Kompostmaterial im Befallsherd

Pflanzliches Kompostmaterial aus dem Befallsherd darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden.



Diese Massnahme soll die Verbreitung von Larven oder Eiern des Japankäfers unterbinden, welche sich in Kompostmieten befinden können.



Diese Massnahme gilt das ganze Jahr



Ausnahme

Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen unterliegt keinen Auflagen.

Kompostmaterial aus geschlossenen Kompostbehältern, das aus dem Haushalt und nicht aus dem Garten stammt, unterliegt keinen Auflagen.

Pflanzliches Kompostmaterial, das auf versiegelter Fläche abgedeckt oder unkrautfrei zwischengelagert wird, kann ausserhalb des Befallsherd ab dem 01. Oktober desselben Jahres verwendet werden, sofern es vor dem 01. Juni abgedeckt wurde. Erfolgt Lagerung in abgedecktem oder unkrautfreiem Zustand nach dem 01. Juni, ist die Verwendung ausserhalb des Befallsherd erst ab dem 01. Oktober des Folgejahres erlaubt.

7. Umgang mit Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd

Das Herausführen von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus ist verboten.



Diese Massnahme soll die Verbreitung des Japankäfers unterbinden, welche sich in dem Pflanzenmaterial befinden können.



Diese Massnahme gilt vom 1. Juni – 30. September

Neuerung 2026: Landwirtschaftliches Erntegut (Eingrasen, Gras- und Maissilage, Heu, Gemüsebau) fällt nicht darunter und ist somit nicht von den Massnahmen betroffen.

Betrifft jedoch nach wie vor: Pflegearbeiten im Bereich Hausgarten und Hecken.



Ausnahmen und Detaillierte Umsetzung

Beachten Sie die eigens erstellten Merkblätter zum Umgang mit Pflanzmaterial aus der Grünpflege.

- Merkblatt [«Umgang mit Pflanzmaterial aus der Grünpflege»](#)